



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 05.06.2025

Finanzierung der Jugendhilfe gemäß § 78b Sozialgesetzbuch Achtes Buch in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Problemkenntnis und Einschätzung 4
 - 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die aktuellen Entgelte nach § 78b Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für freie Träger der Jugendhilfe (stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung und weitere Leistungen) vielerorts nicht kostendeckend sind und zu erheblichen Belastungen sowohl für Einrichtungen als auch für Jugendämter führen? 4
 - 1.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Kosten für qualitativ hochwertige Jugendhilfeleistungen und den derzeit in Bayern verhandelten Entgelten in den verschiedenen Leistungsbereichen ein? 4
 - 1.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, inwiefern die unzureichende Finanzierung bereits zu Einschränkungen bei der Qualität der Leistungserbringung oder gar zu Schließungen von Einrichtungen in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe geführt hat? 5
2. Handlungsbedarf und Lösungsebene 5
 - 2.1 Sieht die Staatsregierung akuten Handlungsbedarf bei der Finanzierung der Jugendhilfe nach § 78b SGB VIII und, wenn ja, mit welcher Dringlichkeit und in welchen Leistungsbereichen besonders? 5
 - 2.2 Auf welcher politischen Ebene (Kommune, Land, Bund) verortet die Staatsregierung die Hauptverantwortung für die Lösung der Finanzierungsproblematik bei den Entgeltverhandlungen zwischen öffentlichen und freien Trägern? 5
 - 2.3 Plant die Staatsregierung Initiativen im Bundesrat oder auf Landesebene, um eine strukturelle Verbesserung der Finanzierungssituation in allen von § 78b SGB VIII betroffenen Bereichen herbeizuführen? 6

3.	Konkrete Maßnahmen und Strategien	6
3.1	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um kurzfristig die Finanzierungslücken bei den Entgelten zu schließen und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtungen in allen Bereichen der Jugendhilfe sicherzustellen?	6
3.2	Inwiefern plant die Staatsregierung eine Überarbeitung der bayerischen Rahmenverträge gemäß § 78f SGB VIII, um die Entgeltverhandlungen für freie Träger in allen Leistungsbereichen fairer zu gestalten?	6
3.3	Wird die Staatsregierung die Kommunen finanziell unterstützen, um die notwendige Anhebung der Entgelte in stationären, teilstationären, ambulanten und beratenden Bereichen zu ermöglichen, ohne die kommunalen Haushalte zusätzlich zu belasten?	6
4.	Qualitätssicherung und Fachkräftemangel	7
4.1	Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um trotz der Finanzierungsproblematik die Qualität der Jugendhilfeleistungen in allen betroffenen Bereichen in Bayern sicherzustellen?	7
4.2	Wie bewertet die Staatsregierung den Zusammenhang zwischen der Entgelthöhe und dem zunehmenden Fachkräftemangel in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe (stationär, teilstationär, ambulant, Beratung)?	7
4.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Attraktivität der Arbeit bei freien Trägern der Jugendhilfe zu steigern und dem Personalmangel in allen Leistungsbereichen entgegenzuwirken?	7
5.	Transparenz und Vergleichbarkeit	8
5.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die regionalen Unterschiede bei den Entgeltsätzen in Bayern nicht zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Landesteilen und Leistungsbereichen führen?	8
5.2	Welche Daten erhebt die Staatsregierung bereits zur Kostenentwicklung in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe nach § 78b SGB VIII?	8
5.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über mögliche Unterschiede in der Finanzierungssituation zwischen stationären, teilstationären, ambulanten Hilfen und Erziehungsberatung vor?	8
6.	Tarifbindung und Refinanzierung	9
6.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Problematik, dass Tarifsteigerungen in den Entgeltverhandlungen nach § 78b SGB VIII häufig nicht vollständig berücksichtigt werden?	9
6.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass tarifgebundene freie Träger in allen Bereichen der Jugendhilfe nicht strukturell benachteiligt werden?	9

6.3	Gibt es Pläne für eine automatische Anpassung der Entgelte an Tarifsteigerungen in allen von § 78b SGB VIII betroffenen Bereichen, um langwierige Nachverhandlungen zu vermeiden?	9
7.	Beteiligung und Dialog	10
7.1	Plant die Staatsregierung einen strukturierten Dialog mit allen Beteiligten (Kommunen, freie Träger aller Leistungsbereiche, Fachverbände), um gemeinsam Lösungen für die Finanzierungsproblematik zu erarbeiten?	10
7.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die besonderen Anforderungen der verschiedenen Leistungsbereiche bei der Entgeltgestaltung angemessen zu berücksichtigen?	10
7.3	Welche spezifischen Herausforderungen sieht die Staatsregierung bei der Finanzierung präventiver Angebote (wie Erziehungsberatungsstellen) im Vergleich zu intervenierenden Hilfen und wie sollen diese berücksichtigt werden?	10
8.	Zukunftsperspektiven	10
8.1	Welche langfristigen Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die Finanzierung aller von § 78b SGB VIII betroffenen Bereiche der Jugendhilfe nachhaltig zu sichern?	10
8.2	Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei ihren Planungen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (wie steigende Fallzahlen, zunehmende Komplexität der Problemlagen), die höhere Anforderungen an alle Bereiche der Jugendhilfe stellen?	11
8.3	Welche Visionen hat die Staatsregierung für eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Infrastruktur der Jugendhilfe in Bayern, die alle Leistungsbereiche von der Prävention bis zu stationären Hilfen umfasst?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29.07.2025

Vorbemerkung:

Die im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis umgesetzt (vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Die Kommunen haben dabei bedarfsgerechte Angebote und Versorgungsstrukturen der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt-, Planungs-, Personal- und Finanzierungsverantwortung eigenverantwortlich und ohne direkte Durchgriffsmöglichkeit für die Staatsregierung zu gewährleisten.

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die Finanzierung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 78a ff SGB VIII. Die Finanzierung der dort genannten Leistungen im Bereich der (teil)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt über Leistungsentgelte bzw. Tagessätze, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger geleistet werden. Diese werden zwischen den Einrichtungsträgern bzw. deren Verbänden und den Kommunen über die jeweils zuständige regionale Entgeltkommission nach Maßgabe der §§ 78b ff SGB VIII vereinbart. Dies umfasst Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, differenzierte Entgelte einschließlich betriebsnotwendiger Investitionen, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen).

Ein zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer geschlossener Rahmenvertrag i. S. d. § 78f SGB VIII enthält bayernweit einheitliche Regelungen zum Abschluss dieser Vereinbarungen.

Nehmen die Kommunen Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Jugendhilfe in Anspruch, sind auch hier entsprechende Vereinbarungen anzustreben (vgl. § 77 SGB VIII).

1. Problemkenntnis und Einschätzung

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die aktuellen Entgelte nach § 78b Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für freie Träger der Jugendhilfe (stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung und weitere Leistungen) vielerorts nicht kostendeckend sind und zu erheblichen Belastungen sowohl für Einrichtungen als auch für Jugendämter führen?**
- 1.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Kosten für qualitativ hochwertige Jugendhilfeleistungen und den derzeit in Bayern verhandelten Entgelten in den verschiedenen Leistungsbereichen ein?**

1.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, inwiefern die unzureichende Finanzierung bereits zu Einschränkungen bei der Qualität der Leistungserbringung oder gar zu Schließungen von Einrichtungen in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe geführt hat?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Inhalt der Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII sind die Kommunen und die Leistungserbringer als Vereinbarungspartner verantwortlich. Insbesondere liegt es allein in ihrer Verantwortung, die Leistungsentgelte bedarfsgerecht und auskömmlich zu bemessen. Die Staatsregierung hat auf die Vereinbarungen keine Einflussmöglichkeiten. Die Einrichtungen verpflichten sich, im Rahmen ihres Leistungsangebotes und ihrer Konzeptionen nach den vorhandenen Kapazitäten darauf hinzuwirken, dass sie die von den Jugendämtern nach Maßgabe des Hilfeplans vorgestellten Kinder und Jugendlichen aufnehmen und betreuen können. Hierzu müssen kostentragende und finanzierbare Lösungen in die Entgeltverhandlungen eingebracht werden. Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsgerechtigkeit sind zwingend zu beachten. § 78b SGB VIII gilt nur für die dort genannten (teil)stationären Leistungen. Für ambulante Leistungen gilt § 77 SGB VIII, auch hierfür sind Vereinbarungen von Kommunen und Leistungserbringer maßgeblich, auf die das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ebenfalls keine Einflussmöglichkeiten hat.

Kerngedanke ist das Konsensprinzip. Die Beteiligten stehen sich als gleichberechtigte Partner gegenüber, die unter Beachtung des in § 4 Abs. 1 SGB VIII normierten Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die Ausgestaltung der Leistungen, deren Finanzierung und die Qualitätssicherung verhandeln. Für den Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung ist die Möglichkeit zur Einschaltung der Schiedsstelle nach § 78g Abs. 1 SGB VIII eröffnet.

Die Finanzierung von (teil)stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist damit abschließend geregelt. An die Einrichtungsträger ausgereichte öffentliche Fördermittel nach § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sind grundsätzlich auf das Entgelt anzurechnen.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen dazu vor, dass das Finanzierungssystem nach §§ 78a ff SGB VIII grundsätzlich nicht (mehr) funktionsgerecht sei bzw. regionale Entgeltverhandlungen regelmäßig scheitern würden. Insbesondere liegen keine Erkenntnisse vor, dass es wegen einer unzureichenden Finanzierung zu Einschränkungen bei der Qualität der Leistungserbringung gekommen sei.

2. Handlungsbedarf und Lösungsebene

2.1 Sieht die Staatsregierung akuten Handlungsbedarf bei der Finanzierung der Jugendhilfe nach § 78b SGB VIII und, wenn ja, mit welcher Dringlichkeit und in welchen Leistungsbereichen besonders?

2.2 Auf welcher politischen Ebene (Kommune, Land, Bund) verortet die Staatsregierung die Hauptverantwortung für die Lösung der Finanzierungsproblematik bei den Entgeltverhandlungen zwischen öffentlichen und freien Trägern?

- 2.3 Plant die Staatsregierung Initiativen im Bundesrat oder auf Landesebene, um eine strukturelle Verbesserung der Finanzierungssituation in allen von § 78b SGB VIII betroffenen Bereichen herbeizuführen?**
- 3. Konkrete Maßnahmen und Strategien**
- 3.1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um kurzfristig die Finanzierungslücken bei den Entgelten zu schließen und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtungen in allen Bereichen der Jugendhilfe sicherzustellen?**
- 3.2 Inwiefern plant die Staatsregierung eine Überarbeitung der bayerischen Rahmenverträge gemäß § 78f SGB VIII, um die Entgeltverhandlungen für freie Träger in allen Leistungsbereichen fairer zu gestalten?**
- 3.3 Wird die Staatsregierung die Kommunen finanziell unterstützen, um die notwendige Anhebung der Entgelte in stationären, teilstationären, ambulanten und beratenden Bereichen zu ermöglichen, ohne die kommunalen Haushalte zusätzlich zu belasten?**

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII sind von den Kommunen und den Leistungserbringern abzuschließen. Die Staatsregierung ist kein Verhandlungspartner und hat deshalb auf die Vereinbarungen keine Einflussmöglichkeiten. Der Staatsregierung wurde von den verantwortlichen Kommunen sowie den Leistungserbringern bislang auch kein Handlungsbedarf der Staatsregierung für grundlegende strukturelle Änderungen des seit Jahrzehnten bewährten und bundesgesetzlich geregelten Finanzierungssystems zwischen Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe mitgeteilt. Deshalb sind aktuell auch keine konkreten Maßnahmen geplant. Eine Überarbeitung der bayerischen Rahmenverträge gemäß § 78f SGB VIII obliegt, wie oben bereits dargestellt, als Vertragspartnern den kommunalen Spitzenverbänden (Vertreter der Kommunen) und den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die im SGB VIII definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind von den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich auszuführen und als solche im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zu finanzieren. Eine finanzielle Beteiligung an den Entgelten im Bereich der §§ 78a ff SGB VIII Kosten für (teil)stationäre Leistungen durch die Staatsregierung entspricht nicht dem bundesgesetzlich vorgesehenen Finanzierungssystem der Jugendhilfe und ist auch künftig nicht geplant. Die Staatsregierung unterstützt die bayerischen Kommunen nach Kräften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Hieraus kommen den bayerischen Kommunen allein im Jahr 2025 insgesamt 11,98 Mrd. Euro zugute. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 608,6 Mio. Euro. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entlastet der Freistaat die Kommunen zudem neben der erheblichen Unterstützung im Bereich der Kindertagesbetreuung beim Aufbau von belastbaren Regelstrukturen insbesondere im präventiven Bereich u. a. mit freiwilligen Leistungen

durch Förderprogramme (z. B. Förderung der Erziehungsberatungsstellen oder Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi) nachhaltig.

4. Qualitätssicherung und Fachkräftemangel

4.1 Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um trotz der Finanzierungsproblematik die Qualität der Jugendhilfeleistungen in allen betroffenen Bereichen in Bayern sicherzustellen?

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Zusammenhang zwischen der Entgelthöhe und dem zunehmenden Fachkräftemangel in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe (stationär, teilstationär, ambulant, Beratung)?

4.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Attraktivität der Arbeit bei freien Trägern der Jugendhilfe zu steigern und dem Personalmangel in allen Leistungsbereichen entgegenzuwirken?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie oben dargestellt, ist unklar, von welcher Finanzierungsproblematik gesprochen wird, die die Qualität mindert. Die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung liegt, wie oben beschrieben, in der Gesamtverantwortung der Kommunen. Im Bereich der Einrichtungen, die unter §§ 78a ff SGB VIII fallen, sind entsprechende Entgelte, die auch die Qualität sicherstellen, von den Kommunen mit den Leistungserbringern abzuschließen.

Eine Herausforderung im Einzelfall ist, für die konkrete Leistungserbringung trotz auskömmlich vereinbarter Entgelte passende Fachkräfte zu finden. Der hohe Fachkräftebedarf stellt bundesweit eine Herausforderung für alle sozialen Systeme dar. Es erfordert gemeinsame Anstrengungen aller Akteure, um eine bestmögliche Lösung im Sinne der jungen Menschen und der Jugendhilfepraxis zu finden.

Die Fachkräftegewinnung ist prioritäre Aufgabe der Kommunen und Einrichtungsträger vor Ort. Die Staatsregierung unterstützt die Praxis auf Landesebene nach Kräften. Dabei ist die Fachkräftegewinnung in allen Bereichen der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung und u. a. auch Schwerpunktthema im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss. Da die Nachfrage nach der Möglichkeit, Soziale Arbeit zu studieren, weiterhin konstant hoch ist, baut die Staatsregierung die Studienplätze der Sozialen Arbeit auch kontinuierlich weiter aus.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat Empfehlungen an die Praxis gegeben, wie die Fachkräftegewinnung, der Erhalt von Fachkräften und auch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität vor Ort weiter verbessert werden können (siehe Beschluss vom 4. Dezember 2024 betr. Strategien zur Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe – Berufsorientierungs- und Beratungsangebote; abrufbar unter [www.blja.bayern.de](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/ljha-beschluss_fachkraeftegewinnung_2024.pdf)¹).

1 https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/ljha-beschluss_fachkraeftegewinnung_2024.pdf

Es wurden auch zahlreiche Vorschläge erarbeitet und Empfehlungen für die Praxis gegeben, wie angepasst an die aktuellen Bedarfe noch mehr Flexibilität beim Personaleinsatz ermöglicht werden kann (zum Fachkräftebedarf in teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung siehe auch der entsprechende landesweite Orientierungsrahmen für erweiternde Maßnahmen im Tätigkeitsbereich der betriebserlaubniserteilenden Behörden in Bayern, abrufbar unter www.blja.bayern.de²). Der Orientierungsrahmen wurde in Zusammenarbeit mit dem StMAS, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt und den Bezirksregierungen (als betriebserlaubniserteilende Behörden) erarbeitet und wird regelhaft in Abstimmung mit der Fachpraxis fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung wurde erst kürzlich am 2. Juli 2025 im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Transparenz und Vergleichbarkeit

5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die regionalen Unterschiede bei den Entgeltsätzen in Bayern nicht zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Landesteilen und Leistungsbereichen führen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 3.3 verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in Bayern vier regionale Entgeltkommissionen (Franken, Ostbayern, Südbayern sowie Landeshauptstadt München) bestehen, gerade um ggf. bestehende regionale Unterschiede angemessen abbilden zu können.

5.2 Welche Daten erhebt die Staatsregierung bereits zur Kostenentwicklung in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe nach § 78b SGB VIII?

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und zu seiner Fortentwicklung werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff SGB VIII insbesondere die Träger von Einrichtungen und die dort tätigen Personen sowie die Gesamtausgaben und -einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe laufend erhoben.

Laufende Erhebungen zu den Ausgaben und Einnahmen einzelner freier Träger der Jugendhilfe oder zur konkreten Finanzierungssituation einzelner Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in einzelnen Kommunen sind gesetzlich nicht vorgesehen und stellen insofern keine Aufgabe der Staatsregierung dar.

5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über mögliche Unterschiede in der Finanzierungssituation zwischen stationären, teilstationären, ambulanten Hilfen und Erziehungsberatung vor?

Es wird auf die Antworten zur den Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 3.3 und 5.2 verwiesen, insbesondere was die Finanzierung (teil)stationärer Leistungen gemäß § 78a Abs. 1 SGB VIII sowie den Umfang der Kinder- und Jugendhilfestatistik anbelangt.

² https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/20231129_orientierungsrahmen_fachkraftebedarf__teil-_stationare_hze_.pdf

Nehmen die Kommunen Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Jugendhilfe in Anspruch, sind auch hier entsprechende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung, über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Abs. 2 SGB VIII zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben (vgl. § 77 SGB VIII). Auch wenn diese nicht über die regionalen Entgeltkommissionen, sondern in der Regel zwischen der einzelnen Kommune und dem Leistungsanbieter verhandelt werden, können die Ausführungen zu den Finanzierungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII entsprechend herangezogen werden.

Konkret im Bereich der Erziehungsberatung unterstützt der Freistaat die bayerische Jugendhilfepraxis zudem im Rahmen der Förderrichtlinie „Förderung der Erziehungsberatungsstellen“ (EB-Regelförderprogramm).

6. Tarifbindung und Refinanzierung

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Problematik, dass Tarifsteigerungen in den Entgeltverhandlungen nach § 78b SGB VIII häufig nicht vollständig berücksichtigt werden?

6.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass tarifgebundene freie Träger in allen Bereichen der Jugendhilfe nicht strukturell benachteiligt werden?

6.3 Gibt es Pläne für eine automatische Anpassung der Entgelte an Tarifsteigerungen in allen von § 78b SGB VIII betroffenen Bereichen, um langwierige Nachverhandlungen zu vermeiden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 3.3 verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in die Entgeltverhandlungen nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich auch Tarifsteigerungen mit einfließen. Deshalb ist unklar, von welcher Problematik gesprochen wird. Eine strukturelle Benachteiligung der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht ersichtlich. Die Beteiligten stehen sich als gleichberechtigte Partner gegenüber, die, wie oben beschrieben, unter Beachtung des in § 4 Abs. 1 SGB VIII normierten Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die Ausgestaltung der Leistungen, deren Finanzierung und die Qualitätssicherung verhandeln. Eine direkte Durchgriffsmöglichkeit der Staatsregierung besteht nicht.

7. Beteiligung und Dialog

7.1 Plant die Staatsregierung einen strukturierten Dialog mit allen Beteiligten (Kommunen, freie Träger aller Leistungsbereiche, Fachverbände), um gemeinsam Lösungen für die Finanzierungsproblematik zu erarbeiten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 3.3 verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Staatsregierung im ständigen, konstruktiven Austausch mit allen Akteuren und der Jugendhilfepraxis ist, um das System der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. In diesem Rahmen wird die Praxis auch regelmäßig aufgerufen, angenommene bundes- und landesrechtliche Änderungsbedarfe zur Überprüfung anzumelden.

7.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die besonderen Anforderungen der verschiedenen Leistungsbereiche bei der Entgeltgestaltung angemessen zu berücksichtigen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 3.3 verwiesen.

7.3 Welche spezifischen Herausforderungen sieht die Staatsregierung bei der Finanzierung präventiver Angebote (wie Erziehungsberatungsstellen) im Vergleich zu intervenierenden Hilfen und wie sollen diese berücksichtigt werden?

Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe flächendeckend rund 180 multidisziplinär ausgestattete Jugend- und Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. Mit dem EB-Regelförderprogramm unterstützt der Freistaat die Kommunen bundesweit beispielhaft seit mehr als 50 Jahren bei der Gewährleistung nachhaltiger Hilfestrukturen in diesem Bereich durch die Vergabe freiwilliger Zuschüsse zu den Personalkosten.

Um eine möglichst niedrigschwellige Erreichbarkeit durch aufsuchende Hilfen an Orten, an denen sich Kinder und ihre Familien aufhalten (z. B. Sprechstunden an Kitas, Jugendzentren, Schulen), weiter zu verbessern, wurde vom Ministerrat am 23. März 2021 beschlossen, die Kommunen bei dem entsprechenden Ausbau gezielt zu unterstützen. Hierzu wurden bis zum Jahr 2022 zusätzlich 60 weitere geförderte Stellen in den Erziehungs- und Jugendberatungsstellen umgesetzt (Haushaltsansatz insgesamt: rd. 9,7 Mio. Euro).

8. Zukunftsperspektiven

8.1 Welche langfristigen Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die Finanzierung aller von §78b SGB VIII betroffenen Bereiche der Jugendhilfe nachhaltig zu sichern?

8.2 Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei ihren Planungen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (wie steigende Fallzahlen, zunehmende Komplexität der Problemlagen), die höhere Anforderungen an alle Bereiche der Jugendhilfe stellen?

8.3 Welche Visionen hat die Staatsregierung für eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Infrastruktur der Jugendhilfe in Bayern, die alle Leistungsbereiche von der Prävention bis zu stationären Hilfen umfasst?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 3.3 sowie 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in Bayern grundsätzlich ein breit differenziertes, qualifiziertes und flächendeckendes Angebotsspektrum unterstützender, früher und niedrigschwelliger, aber auch intensiver familienergänzender Hilfen bereitsteht. Angesichts der vorhandenen gesellschaftlichen Herausforderungen sind die Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auch äußerst wichtig.

Damit die Kommunen auch weiterhin eine gute Versorgung in der Jugendhilfe gewährleisten können, müssen sie in ihrer Gesamt- und Steuerungsverantwortung gestärkt werden, sowohl finanziell als auch durch mehr Gestaltungsspielräume. Um die Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien möglichst ganzheitlich zu decken, sind neben den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe alle Hilfesysteme gefragt. Hier steht vor allem auch eine weitere Optimierung rechtskreisübergreifender Angebote im Fokus. Sowohl was die Sicherstellung praxis- und bedarfsgerechter Jugendhilfeleistungen als auch rechtskreisübergreifender Angebote anbelangt, sind insgesamt die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Die Staatsregierung setzt sich bereits seit Langem auf Bundesebene für eine entsprechende Überprüfung und Optimierung ein. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wurden hierzu wichtige und sehr zu begrüßende Grundsatzentscheidungen (wie z. B. der Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen, umfassende Aufgaben- und Kostenkritik, finanzielle Handlungsfähigkeit stärken, „gute Gesetzgebung“ insbesondere mit „Praxischeck“) getroffen. Die Staatsregierung wird die Umsetzung eng begleiten.

Insgesamt steht die Staatsregierung im ständigen, engen Austausch mit allen relevanten Akteuren und der bayerischen Jugendhilfepraxis, um das System bedarfs- und praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.